

SC Graue Hörner

Angepasste Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom

Zehn goldene Regeln

1. Der Verein wählt sich den Vorstand, den er verdient.
2. Wer das Beste will, muss das Gute suchen.
3. Die Gunst der Götter wird mit Opfer erkauf.
4. Pünktlichkeit ist die Höflichkeit der Könige.
5. Ausgereifte Vorschläge reduzieren die Diskussion auf das Wesentliche.
6. Delegieren entlastet von Arbeit, aber nicht von der Verantwortung.
7. Verantwortung bringt den Nörgler zum Schweigen.
8. Klare Worte kann man, freundliche will man verdienen.
9. Vertraulichkeit sind missbrauchtes Vertrauen.
10. Wer seiner Sache sicher ist, bleibt heiter.

Konfuzius:

Wer vorausplant, hat Erfolg.

Wer nicht vorausplant, hat Misserfolg.

Wer seine Rede vorbereitet, wird nicht stottern.

Wer seine Geschäfte vorbereitet, erleidet keinen Schaden.

Wer sein Handeln vorbereitet, wird nicht enttäuscht.

Wer seinen Weg vorbereitet, wird nicht ermüden.

Präambel

SC Graue Hörner wurde 1935 von einheimischen Wintersportfreunden gegründet mit dem Ziel, den Skisport in der Gemeinde Mels zu fördern. Der Verein hat sich seither sehr erfolgreich entwickelt und ist in der Region einer der grössten Vereine mit einem breiten Angebot der verschiedenen Schneesportarten.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Skiclub Graue Hörner», nachfolgend SCG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH – 8887 Mels SG.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung* 1 Der SCG bietet seinen Mitgliedern trendige, moderne und etablierte Sportarten im Breiten- und im Leistungssport an. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- Ergänzungen zur Ausrichtung* 2 Der SCG setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden. Im weiteren führt er jährlich eine Clubmeisterschaft und nach Möglichkeit auch ein Verbands-, Cup- oder Fis Rennen durch. Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.
- Unabhängigkeit* 3 SCG ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- Der SCG ist heute den Verbänden Swiss – Ski und dem Regionalverband SSW angeschlossen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien* 1 SCG besteht aus
- A - Mitglieder
 - B - Mitglieder
 - C - Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - JO - Mitglieder
- A - Mitglieder* 2 A - Mitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden. Diese sind aktive Mitglieder im SCG, SSW und Swiss – Ski.
- B - Mitglieder* 3 B – Mitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden. Diese sind aktive Mitglieder im SCG und SSW.
- C - Mitglieder* 4 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden. Es sind Personen welche nur aus Sympathie gegenüber dem Skiclub Graue Hörner einen Beitrag leisten und nur sporadisch am Clubleben teilnehmen wollen. (z. Bsp. Gönner, Passivmitglieder)
-

<i>Ehrenmitglieder</i>	5	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des SCG. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines A - Mitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
<i>JO - Mitglieder</i>	6	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	7	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung der Hauptversammlung beitreten. Mit dem Beitritt erwirbt die Person alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Skiclub.
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	10	Den A- ; B- ; C- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., zu Mitgliedertarifen. Vereinsinformationen erhalten alle Mitglieder kostenlos zugestellt.
<i>Pflichten</i>	11	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Wird der Mitgliederbeitrag auch nach 2. Mahnung nicht bezahlt, wird das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Vorstands- und Ehrenmitglieder.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge (werden jeweils an der HV festgelegt)
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sport - Toto Gelder
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Haftung* 2 Der Verein haftet mit der max. Höhe des Mitgliederbeitrages von 50 Schweizer Franken. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Versicherungen* 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, die entsprechenden Versicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren

Artikel 7 Hauptversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung* 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ vom SCG. Sie wird alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 15 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
-

<i>Ausserordentliche Hauptversammlung</i>	3	<p>Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.</p> <p>Sie muss mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.</p>
<i>Geschäfte</i>	4	<p>Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung ▪ Genehmigung Jahresbericht ▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes ▪ Entlastung des Vorstandes ▪ Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge ▪ Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget ▪ Genehmigung Leitbild ▪ Genehmigung von Statutenänderungen ▪ Wahl des Präsidenten ▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ▪ Wahl der Revisoren ▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
<i>Anträge</i>	5	<p>Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p>
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	<p>Mit Ausnahme der JO - Mitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig</p>
<i>Versammlungs-führung</i>	8	<p>Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	<p>Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.</p>
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	<p>Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.</p>

Geheime Abstimmungen und Wahlen 11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den SCG nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Es werden folgende Chargen besetzt: Präsident, Finanzchef, Bergsport, Leistungssport, Materialchef, Aktuar, PR / Sponsoring

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Konstitution 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen 5 Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
- Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse,
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
- Treffen von Führungsmassnahmen, wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 9 Revisoren

Revisoren 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtszeit von je 3 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 2 Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10

Auflösung und Liquidation

*Beschluss-
fassung*

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

*Zuweisung
Vermögen*

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Mels zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

*Beschluss-
fassung*

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom November 02 in Mels genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 1996 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Mels, 12. September 2002

SC Graue Hörner

Walter Gartmann

Irene Aggeler

Präsident

Aktuarin

Anhang zu den Statuten:

Ergänzend zu Artikel 8 und 9

Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder

Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und in der Vereinsversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen und unterzeichnet alle Briefe, die den Verein verpflichten, gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier. In dringlichen Angelegenheiten kann der Präsident in eigener Kompetenz Entscheidungen treffen und im Einzelfall finanzielle Verpflichtungen bis zu Fr. 1000.00 eingehen. Der Aktuar ist gleichzeitig Vizepräsident und somit Stellvertreter.

Aktuar

Der Aktuar ist Stellvertreter und Rechte Hand des Vereinspräsidenten. Er führt über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll. Er besorgt des weiteren sämtliche schriftlichen Angelegenheiten, namentlich die Korrespondenz im Namen des Vereins, die Führung der Mitgliederlisten und Drucksachenangelegenheiten. Er ist gemeinsam mit dem Pressechef für das Vereinsarchiv verantwortlich.

Finanzchef

Der Kassier besorgt das komplette Rechnungswesen und die Führung der Mitgliederlisten. Er zeichnet sich auch verantwortlich für Mieteinnahmen von Klubfahrzeugen und Geräten. Anlässlich der Hauptversammlung legt er eine Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Des weiteren ist er für die Einhaltung des Budgets und dessen Vorbereitung zuhanden des Vorstandes und der Hauptversammlung verantwortlich.

Sportchef

Der Sportchef hat die Funktion des Technischen und Sportlichen Leiters inne. Er ist für den reibungslosen Ablauf aller JO Nachwuchsabteilungen, sowie für alle Rennsportanlässe des Klub`s verantwortlich. Zugleich ist er Vorsteher der Technischen Kommission. Er arbeitet mit den verschiedenen Ressortchefs, wie z. Bsp. JO – Chef, Leiter Nordisch, Leiter Vereinsturnen zusammen und ist besorgt, dass die vom Vorstand bestimmten Ziele erreicht werden.

Materialchef

Der Materialchef ist für sämtliches dem Verein gehörendes Material, Inventar und Geräte verantwortlich. Er führt darüber eine Inventarliste. Bei Materialausgabe wird ein Formular ausgestellt, dieses enthält zusätzliche Angaben über das Datum der Aushändigung und den Namen des Mieters, welcher die Gegenstände abgeholt hat. Der Mieter hat den Empfang der Gegenstände schriftlich zu bestätigen. Alljährlich ist dem Vorstand eine komplette, aktuelle Inventarliste, sowie eine Uebersicht der Materialausgaben vorzulegen.

Chef Bergsport

Der Chef Bergsport ist verantwortlich für das Touren- und Wanderwesen innerhalb des Vereins. Im weiteren sorgt er als Tourenleiter - Chef mit den Tourenleitern, sowie den Bergführern des Klubs für einen reibungslosen Ablauf in seinem Ressort. Er organisiert mit seinen Leitern ein attraktives Winter- und Sommerprogramm. Im Sommer ist nach Möglichkeit, die Messe auf dem Foostock zu organisieren.

Chef Verkauf / Sponsoring

Er ist zuständig für sämtliche Presseartikel, Merchandising, Veranstaltungen und Sponsoring. Insbesondere zeichnet er sich zusammen mit dem Präsidenten verantwortlich für die optimale Durchführung des Melser Dorflaufes und des Dorfmarktes, welches die Haupteinnahmequellen im Verein sind.

Wahlen

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand alle drei Jahre durch einfaches Mehr. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird an der folgenden Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

Beschlüsse

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst..

Quorum

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen.

Abberufung

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können bei Unfähigkeit, schwerer Pflichtverletzung, Beeinträchtigung des Vereinslebens oder Schädigung des guten Rufes des Vereins durch die Vereinsversammlung abberufen werden.

Rücktritt

Der Vorstand kann jederzeit zurücktreten. Tritt er zur Unzeit zurück, ist er schadenersatzpflichtig. (Art. 404 Abs. 1, 2 OR)

Zuständigkeit

Der Vorstand handelt als Kollegium und besorgt die Angelegenheiten des Vereins und die Vertretung. Er entscheidet über:

- Aufnahme von Neumitglieder
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Vorschlag der Ehrenmitglieder
- Vorberatung der Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Bestimmung der Organisationskomitees
- Anschaffung von Werbeartikeln
- Vertragsabschlüsse mit Dritten
- Investitionen nicht budgetierter Beträge bis zu maximal Fr. 2'500.00 pro Jahr (Verfügungsrecht)
- Interpretation der Statuten
- Führung des Vereins i. S. des Vereinszwecks
- alle Fragen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind

Die Geschäftsführung des Vorstandes ist unentgeltlich.

Revisoren

Revisoren

Die Revisoren sind vom Verein gewählte Mitglieder, die keine Vorstandsfunktion innehaben. Wiederwahlen sind zulässig.

Zuständigkeit

Sie prüfen das Rechnungswesen des Vereins auf Buchungen, Belege und Kassenbestände sowie deren Übereinstimmung. Alljährlich erstatten sie Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Bei Unregelmäßigkeiten sind sie angehalten, den Vorstand und den Verein unverzüglich zu informieren.

Revisionsbericht

Der Revisionsbericht umfasst Angaben über die Rechnungsperiode, für die die Revision stattfand, Art und Umfang der Überprüfung, Abschluss der Erfolgsrechnung, Kapitalbestand, Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung, Antrag auf Entlastung von Vorstand und Rechnungsführer, Ort und Datum, Unterschrift der Rechnungsprüfer.
